

# Die Planung von Bundesfernstraßen

von Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsieck, LL.M.,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Mohr Rechtsanwälte Hamburg

1. Bundesfernstraßen werden in einem mehrstufigen und aufwändigen Verfahren geplant. Wichtige Vorentscheidungen werden zunächst im Rahmen von gesetzlichen Bedarfsfestlegungen getroffen. Die Trassierung der geplanten Straße wird dann in einem noch etwas groben Korridor i.d.R. durch eine Linienbestimmung festgelegt. Vielfach folgt dann ein Raumordnungsverfahren. Sowohl die Linienbestimmung als auch das Raumordnungsverfahren entfalten nur verwaltungsintern Bindungswirkung, haben also gegenüber den Betroffenen noch keine rechtliche „Außenwirkung“. Sie erlauben auch den Bau der geplanten Straße noch nicht. Die „Bauerlaubnis“ erfolgt vielmehr bei Bundesfernstraßen durch einen Planfeststellungsbeschluss.
2. Das Planfeststellungsverfahren gliedert sich im Groben in vier Phasen: In einer ersten Phase wird festgelegt, in welcher Intensität die Umweltauswirkungen der geplanten Straße in einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden müssen (sog. „Scoping-Verfahren“).

**In einer zweiten Phase werden die Planfeststellungsunterlagen öffentlich ausgelegt. Die Betroffenen haben dabei die Möglichkeit, ihre Betroffenheiten geltend zu machen (Einwendungsphase). Wer das innerhalb der Frist versäumt oder seine Belange nicht hinreichend deutlich und qualifiziert zum Ausdruck bringt, kann seine Abwehrrechte ganz oder teilweise verlieren! Es ist daher stets zu empfehlen, fristgerecht und möglichst konkret die eigene Betroffenheit und alle Kritikpunkte einzuwenden. Der fristgerechte Eingang der Einwendungen sollte nachweisbar sein (Eingangsstempel oder förmliche Zustellung).**

Die eingegangenen Einwendungen werden danach i.d.R. mit den Einwendern und den Betroffenen in einem Erörterungstermin, der nicht selten mehrere Tage dauert, besprochen. Zu diesem Termin kann man erscheinen, muss das aber nicht.

Anschließend prüft die Planfeststellungsbehörde alle Einwendungen und entscheidet dann über den Planfeststellungsantrag. Sie kann den Antrag ablehnen, den Plan wie beantragt oder aber unter Auflagen feststellen.

3. Ergeht ein Planfeststellungsbeschluss, so hat dieser weitreichende Auswirkungen. Er stellt die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange fest und wirkt im Verhältnis zu allen Betroffenen rechtsgestaltend. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind keine Abwehr- oder Entschädigungsansprüche mehr durchsetzbar, wenn ein Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig wird, d.h. wenn keine Klagen erhoben werden oder erhobene Klagen endgültig verloren gehen. Für die unmittelbar überplanten Grundstücke kommt dem Planfeststellungsbeschluss zudem eine sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ zu. D.h., dass das „Ob“ einer Enteignung in einem Enteignungsverfahren grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden kann.
4. Gegen straßenrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse können innerhalb eines Monats nach Zustellung bzw. Ende der öffentlichen Auslegung Klagen erhoben werden. Häufig ist in erster Instanz das Oberverwaltungsgericht zuständig, bei vielen Autobahnen aber inzwischen sogleich das Bundesverwaltungsgericht.

Da Klagen bei wichtigen Straßenbauvorhaben nach dem Gesetz keine aufschiebende Wirkung haben, sind oft zusätzlich gerichtliche Eilverfahren nötig. In den Eilentscheidungen wird entschieden, ob bis zur endgültigen Entscheidung über die Klagen vorläufig schon gebaut werden darf.

5. Die Ziele einer Klage können breit gefächert sein. So kann bei schwerwiegenden Planungsfehlern die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt werden, um den Bau der Straße vollständig zu verhindern. Bei schwerwiegenden, aber möglicherweise heilbaren Mängeln kann beantragt werden, den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären (Beispiel: falsche Trassierung). Schließlich kann beantragt werden, dass die Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über Schutzauflagen/Entschädigungen zugunsten der Betroffenen entscheiden muss

(Beispiel: höhere Lärmschutzwand).

6. Die Erfolgsaussichten sind nach dem Erlass von Planfeststellungsbeschlüssen zügig zu prüfen, weil das Gesetz den Betroffenen nur wenig Zeit für eine Entscheidung zubilligt. Bei Bundesautobahnen mit vordringlichem Bedarf können gerichtliche Eilanträge nur innerhalb eines Monats von einem zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden und müssen innerhalb dieser Frist auch bereits begründet werden. Es ist deshalb ratsam, dass sich die Betroffenen schon vor Erlass eines Beschlusses so organisieren, dass sie die nötigen Prüfungen und Vereinbarungen schnell genug vornehmen und ggf. auch einen Rechtsanwalt rechtzeitig kontaktieren können.
7. Die Erfolgsaussichten sind je nach Einzelfall sehr unterschiedlich und auch abhängig davon zu beurteilen, wer eine Klage erwägt. Die besten und umfassenden Klagerechte haben die Enteignungsbetroffenen, also diejenigen, deren Grundstücke direkt von der Straße in Anspruch genommen werden sollen. Aber auch betroffene Nachbarn, Pächter und auch Mieter können sich gegen die Planung wenden, z.B. im Hinblick auf die Lärm- und Luftschadstoffbelastungen. Vornehmlich mit Blick auf das Umweltrecht können ferner anerkannte Umweltvereinigungen klagen, schließlich auch Gemeinden im Hinblick auf Verletzungen ihrer gemeindlichen Planungshoheit.
8. Die Kosten möglicher Klagverfahren sind oft leider hoch, weil die Bearbeitung der umfangreichen Planungsunterlagen viel Zeit in Anspruch nimmt. Einzelne Betroffene werden mit der Finanzierung eher Probleme bekommen als größere Gruppen von Betroffenen. Klagen mehrere Betroffene gemeinsam, können sie dies in einer sog. „Sammelklage“ tun. Sie bietet im Vergleich zur Einzelklage verschiedene Vorteile, setzt aber natürlich gleichgerichtete Interessen der einzelnen Kläger voraus. Wichtig ist in diesen Fällen, klare Vereinbarungen innerhalb der Klägergruppe zu treffen.

Hamburg, den 08.12.2009

Rüdiger Nebelsieck, LL.M., Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Max-Brauer-Allee 81, 22765 Hamburg, Tel: 040-306242-28, [info@mohrpartner.de](mailto:info@mohrpartner.de);

[www.mohrpartner.de](http://www.mohrpartner.de)